

Regierungspräsidium Kassel, 34112 Kassel

Mit Zustellungsurkunde

Aktenzeichen: 0030-32.1-100g01.05-00028#2022-00001

HIM GmbH
endvertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Andreas Ellerkmann
Waldstr. 11
64584 Biebesheim

Bearbeiterin: Frau Dehler
Durchwahl: 0561/ 106 - 2076
E-Mail: Daniela.Dehler@rpks.hessen.de

Datum: 09.10.2025

Änderungsgenehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag vom 31.07.2023, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 11.03.2025, hier eingegangen am 13.03.2025, wird der

**HIM GmbH
Waldstr.11
64584 Biebesheim**

nach **§ 16 Abs. 1 BImSchG* in Verbindung mit 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*** die Änderungsgenehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 34123 Kassel (Am Lossewerk 9)
Gemarkung: Bettenhausen
Flur: 1
Flurstücke: 32/6, 32/7, 32/12, 32/15 und 32/22

die genehmigte chemisch-physikalische Behandlungsanlage (CP-Anlage) und die genehmigte Sammelstelle für Abfälle wesentlich zu ändern und im geänderten Zustand zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Ziffer IV. dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Ziffer V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

** zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Hinweise unter Ziffer VI. Nr. 1.1 Fundstellenverzeichnis*

2. Genehmigungsumfang

Die Änderungsgenehmigung berechtigt zur:

1. Erweiterung des Annahmetanklagers mit zwei Tanks (B 71 und B72) mit je 30 m³ Inhalt
2. Änderung des Aufstellortes der vorhandenen Kammerfilterpresse KFP 1
3. Aufstellung von zwei neuen Behandlungsbehältern (R 1C und R 1 D) mit je 10 m³ Inhalt
4. Installation eines neuen Vorlagebehälters B 23 mit 10 m³ Inhalt für den vorhandenen Trommelfilter
5. Aufstellung eines neuen Lagerbehälters B 16 mit 30 m³ Inhalt für die Behandlungsschemikalie Eisenchlorid
6. Zulassung der Nutzung des vorhandenen Lagerbehälters B 60 als Reaktionsbehälter
7. Aufbau einer neuen Schaltwarte in der CP-Halle
8. Anbindung des Kalksilos B 28 an die neuen Behandlungsbehälter
9. Aufhebung der Lagermengenbeschränkung des Spaltölbehälters B 70
10. Durchführung von Sortierarbeiten in der Sammelstelle
11. Anpassung der Annahmemengen und Durchsätze der CP-Anlage
12. Aufhebung der Mengenfestlegung und -beschränkung für nicht gefährliche Abfälle
13. Zulassung neuer Bindemittel
14. Austausch Abscheider 2 (Schlammfang und Ölabscheider)
15. Bau einer Tanktasse (Bauantrag)
16. Errichtung einer neuen Rohrleitung von Behandlungsbehälter B 60 zum Abwasserbehälter B 53

3. Anlageneinstufung

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage mit folgenden Anlagenteilen und Leistungskapazitäten:

a. Chemisch-physikalische Behandlungsanlage (CP-Anlage)

- Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von **max. 500 Tonnen je Tag**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von **max. 500 Tonnen je Tag**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.8.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
- Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von **max. 500 Tonnen je Tag**
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.10.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder

bei nicht gefährlichen Abfällen von **max. 500 Tonnen je Tag**

=> Anlage im Sinne der Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen
bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von **max. 775 Tonnen**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von **max. 775 Tonnen**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

Genehmigter Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen:
80.000 t/a.

b. Sammelstelle für Abfälle (ohne Schlammgruben)

- Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von **max. 9 Tonnen je Tag**
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

Durchsatzkapazität für die sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: max. 9 Tonnen je Tag (= unterhalb der Mengenschwelle der Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*).
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen
bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von **max. 473 Tonnen**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von **max. 473 Tonnen**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
- Anlage zum Umschlag von Abfällen mit einer Kapazität von **max. 379 Tonnen je Tag** an gefährlichen Abfällen.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
max. 379 Tonnen je Tag an nicht gefährlichen Abfällen.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

Genehmigter Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen:
5.800 t/a.

c. Sammelstelle für Abfälle (nur Schlammgruben)

- Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von **max. 600 Tonnen je Tag**
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder

- Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von **max. 600 Tonnen je Tag**
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

soweit nicht von 8.11.2.3. erfasst, von **max. 600 Tonnen je Tag**
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
 - Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen
bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von **max. 600 Tonnen**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von **max. 600 Tonnen**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
 - Anlage zum Umschlag von Abfällen mit einer Kapazität von **max. 200 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
max. 200 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Tag.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
- Genehmigter Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen:
8.400 t/a.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird auf **9.124,50 €** festgesetzt.

Der Betrag in Höhe von 9.124,50 € ist **bis zum 10.11.2025** unter Angabe der **Referenznummer 32109042500332** auf das Konto des HCC - RP Kassel (IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91, BIC: HELADEFXXX) zu überweisen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das folgende Merkblatt:
BREF Waste Treatment 2018 EUR 29362 EN (Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen).

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG* ein:

- **Baugenehmigung nach § 74 HBO* für den Bau einer Tanktasse**

- **Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG* für die Lageranlagen B 71 und B 72**

Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG* nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV*).

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag der HIM GmbH vom 31.07.2023, eingegangen am 09.08.2023, mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus den Kapiteln 1 bis 22
- Ergänzung und Änderungen vom 05.06.2024, 03.12.2024, 05.12.2024, 06.12.2024, 09.12.2024 und 11.12.2024, persönlich abgegeben am 16.01.2025, mit Änderungsverfolgung
- Ergänzung und Änderungen/ Korrekturen vom 28.02.2025, eingegangen am 13.03.2025, mit Änderungsverfolgung (nur Papierversion)

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kapitel 1: Antrag

Formular 1/1	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Beiblatt
Formular 1/1.4	Ermittlung der Investitionskosten
Anlage 1-2	Genehmigungsbestand

Kapitel 2: Inhaltsverzeichnis

Anlage 2-1	Inhaltsverzeichnis
Anlage 2-2	Abkürzungsverzeichnis

Kapitel 3: Kurzfassung

Text Kurzbeschreibung	
Anlage 3-1	Behandlungs-, Lager- und Durchsatzkapazitäten
Anlage 3-2	Lagermengen CP-Anlage
Anlage 3-3	Grundfließbild CP-Anlage
Anlage 3-4	Grundfließbild Sammelstelle
Anlage 3-5	Übersicht Änderungen Anlagenbetrieb seit Änderungsgenehmigung 2018

Kapitel 4: Geschäfts-/ betriebsgeheime Unterlagen

Erläuterungstext

Kapitel 5: Standort und Umgebung

Erläuterungstext	
Anlage 5-1	Lageplan mit Funktionsbereichen (Bestand + geplante Änderungen)
Anlage 5-2	Topografische Karte
Anlage 5-3	Bestandsplan Bepflanzung/ Gehölze

Kapitel 6: Anlagen-und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung

Erläuterungstext	
Anlage 6-1	Gesamt-Verfahrensfließbild CP-Anlage Kassel
Anlage 6-2	Aufstellungspläne CP-Anlage (Bestand + Planung)
Anlage 6-3	Maschinen-, Behälter- und Pumpendatenblätter
Anlage 6-4	Übersicht chemischer Reaktionen
Anlage 6-5	Typdarstellung neuer Abscheider

Kapitel 7: Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

Erläuterungstext

Formular 7/1-1 Stoff-Eingänge Abfall

Formular 7/1-2 Stoff-Eingänge Betriebs-Chemikalien und -hilfsmittel

Formular 7/2 Stoff-Ausgänge

Formular 7/4 Art und Menge sonstiger Abfälle

Formular 7/5 max. Hold-up gefährlicher Stoffe

Formular 7/6 Stoffdaten (5 Formulare)

Anlage 7-7 AVV-Katalog Input

Anlage 7-8 Sicherheitsdatenblätter (nur digital)

Kapitel 8: Luftreinhaltung

Erläuterungstext

Formular 8/1 Emissionsquellen

Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung R 1, R 2 und R 3

Anlage 8-3 Emissionsquellenplan

Anlage 8-4 Darstellung Abgasreinigungseinrichtung

Anlage 8-5 Garantieerklärung Reststaubgehalt R 3

Kapitel 9: Abfallvermeidung, Abfallentsorgung

Erläuterungstext

Formular 9/1 Verwertung von Abfällen

Formular 9/2 Beseitigung von Abfällen

Kapitel 10: Abwasser

Erläuterungstext

Anlage 10-1 Entwässerungsplan - Bestand

Anlage 10-2 Entwässerungsplan - Planung

Anlage 10-3 Bemessungsberechnung Abscheider Nord

Kapitel 11: Abfallentsorgungsanlagen - Zwischenlager

Erläuterungstext

Formular 11 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen

Kapitel 12: Abwärmenutzung

Erläuterungstext

Kapitel 13: Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen

Erläuterungstext

Anlage 13-1 Bestätigung zum Geruchsgutachten

Kapitel 14: Anlagensicherheit

Erläuterungstext

Formular 14/1 Vorhandensein Störfallstoffe Anlage

Formular 14/2 Vorhandensein Störfallstoffe Betrieb

Formular 14/3 Land-Use-Planning

Anlage 14-4 Gutachten – Ermittlung der Stoffmengen zur Befreiung von den Grundpflichten der Störfallverordnung

Kapitel 15: Arbeitsschutz

Erläuterungstext

Formular 15/1 ArbStättV

Formular 15/2 GefahrstoffV

Anlage 15-3 Alarmplan

Anlage 15-4 Explosionsschutzdokument

Kapitel 16: Brandschutz

Erläuterungstext

Anlage 16-1 Brandschutzplan

Anlage 16-2 Brandschutztechnische Stellungnahme B 16

Kapitel 17: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Erläuterungstext

Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Formular 17/2.1 Emulsionstanks (B 71/ B 72)

Formular 17/2.2 Eisenchloridtank B 16

Formular 17/2.3 Spaltöltank B 70

Formular 17/7-1 Reaktoren R 1C/ R 1D

Formular 17/7-2 Behälter B 60 als Behandlungsbehälter

Anlage 17-4 Lageplan AwSV-Flächen

Anlage 17-5 Löschwasserrückhaltekonzept

Anlage 17-6 Darstellung Hochwasserrisiko Einzelbereich

Anlage 17-7 Gutachten zur Eignungsfeststellung B 70 – B 72

Kapitel 18: Bauantrag

Antragsunterlagen nach HBO

Kapitel 19: Unterlagen für sonstige Konzessionen

Erläuterungstext

Kapitel 20: Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Erläuterungstext

Anlage 20-1 UVP-Vorprüfung

Kapitel 21: Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Erläuterungstext

Anlage 21-1 Berechnung der Sicherheitsleistung

Kapitel 22: Bericht über den Ausgangszustand

Erläuterungstext

Anlage 22-1 Ergänzung zum AZB

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG*

1. Allgemeines

- 1.1** Die Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen oder wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG*). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.2** Die Inbetriebnahme der Anlage im geänderten Zustand ist der Genehmigungsbehörde [Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 – Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel] und dem Dezernat 33.1 – Immissions- und Strah-

lenschutz, unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe des Aktenzeichens mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Ziffer IV. genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/ Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.5 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.7 Die Anlagenbetreiberin hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG* bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.8 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterweisen.
- 1.9 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

2. Sicherheitsleistung

- 2.1 Die Betreiberin hat bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides eine **unbefristete Sicherheit in Höhe von 304.200 €** zu leisten.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch die Hinterlegung eines festverzinslichen Sparbuchs, die Hinterlegung von Geld auf einem Verwahrkonto des Landes Hessen, durch eine notariell beurkundete Konzernbürgschaft nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO* oder durch eine gleichwertige Sicherheit bei dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel (Genehmigungsbehörde), erbracht werden.

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

- 2.2 Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die vorstehende Nebenbestimmung (Nr. 2.1) gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass mir die Nachweise bezüglich der Sicherheitsleistung bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

3. Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 3.1** Zu dem Anlagengrundstück liegt ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) für die relevanten gefährlichen Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG* vom 05.10.2018 sowie eine Ergänzung des AZB vom 09.08.2023 vor. Die relevanten gefährlichen Stoffe sind hier: Sulfidlauge, Polyquat 40 U 010, Diesel und Eisen-(II)-Chloridlösung. Der AZB vom 05.10.2018 mit Ergänzung vom 09.08.2023 (Anlage 22-1 der Antragsunterlagen) ist zu beachten. Die im AZB und der Ergänzung zum AZB genannten Überwachungsmaßnahmen sind umzusetzen.

3.2 **Bedingung**

Sofern der AwSV-Plus-Standard für den neuen Betriebsmitteltank B 16 inklusive der dazugehörigen Sicherungseinrichtungen (Rückhaltevorrichtung, Überfüllsicherung, Leckerkennung etc.) und die Rohrzuleitung zu B 16 (Befüllung) nicht durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV* nachgewiesen wird, ist der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben und eine Ergänzung für den relevanten gefährlichen Stoff Eisen-(II)-Chlorid im Boden zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Hierfür sind durch einen Fachgutachter vor Errichtung des Lagertanks B 16 **zwei repräsentative Bodenproben** zu entnehmen und zu untersuchen. Es sind jeweils:

- eine Bodenprobe als repräsentative Mischprobe im Baufeld der Auffangwanne des neuen Lagertanks B16 und
 - eine Bodenprobe als repräsentative Mischprobe unterhalb der einwandigen Rohrzuleitung zwischen Auffangwanne zu Lagertank B16 und Hallenwand
- zu entnehmen und auf die noch festzulegenden Leitparameter für Eisen(II)-Chloridlösung im Boden zu untersuchen.

Wird der AwSV-Plus-Standard nicht nachgewiesen, darf die Inbetriebnahme der Anlage in geänderter Form erst erfolgen, wenn der Ausgangszustand ermittelt worden ist und die Genehmigungsbehörde der Fortschreibung/ Ergänzung des AZB schriftlich zugestimmt hat.

- 3.3** Aus den im AZB vom 05.10.2018 festgelegten Grundwassermessstellen sind, beginnend mit der Ermittlung des Ausgangszustands in 2018, alle fünf Jahre Grundwasserproben als repräsentative Pumpproben zu entnehmen. Die Grundwasserproben sind auf die Feldparameter (Temperatur, pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Leitfähigkeit, Redox-Spannung) sowie analytisch auf die im AZB vom 05.10.2018 und - ab 2023 - der Ergänzung des AZB vom 09.08.2023 aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe bzw. deren Leitparameter, nach den dort benannten Verfahren, zu untersuchen.
- 3.4** Die Ergebnisse aller AZB-Kontrolluntersuchungen incl. der Probenahme- und Analysenprotokolle sind in einem fachgutachterlichen AZB-Kurzbericht zu dokumentieren, zu bewerten und dem RP Kassel, Dezernat 31.1 (Altlasten und Bodenschutz) spätestens vier Monate nach Durchführung der Kontrolluntersuchung (alle 5 Jahre) vorzulegen. In dem Bericht ist ein Vergleich mit dem Ausgangszustand (auch in tabellarischer Form) und eine Trendbetrachtung vorzunehmen. Zum Inhalt des AZB-Berichts wird auf die Aufzählung unter Punkt II.6.1 in der „Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie“ der LABO vom 26.09.2024 verwiesen.

Unabhängig davon ist dem RP Kassel, Dezernat 31.1, unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald Hinweise auf Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser festgestellt werden. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogenen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen.

- 3.5** Weitergehende Anforderungen (hinsichtlich des Beprobungsrhythmus und der Analyseparameter) durch das RP Kassel, Dez. 31.1, bleiben in Abhängigkeit der ermittelten Ergebnisse vorbehalten.

4. Immissionsschutz

- 4.1** Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG* sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, dem RP Kassel, Dez. 33.1, vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <https://www.hlnug.de/downloads> - Überwachung - Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG* verwendet werden.

- 4.2** Die Verkehrsflächen sind je nach Verschmutzungsgrad durch eine Kehrmaschine so zu reinigen, dass eine Staubentwicklung durch den Fahrzeugverkehr oder durch Windverwehungen wirksam unterbunden wird. Die Reinigung ist zu dokumentieren.

4.3 Abgasführung und Ableitbedingungen

- 4.3.1** Die Abluftströme der CP-Anlage (Strang 1 – 4) sind antragsgemäß und vollständig zu erfassen und über die Aktivkohlefilter zu führen.

- 4.3.2** Die Abluftströme der Reaktoren und Behälter der Halle (Strang 1) sind zuvor durch die Ablufttauchung im Wasserbad sowie saure bzw. alkalische Abgaswäsche zu behandeln.

- 4.3.3** Die Abluftabsaugung der Stränge 1 – 2 ist dauerhaft ohne Unterbrechungen zu betreiben.

- 4.3.4** Die Abluftströme der CP-Anlage (Strang 1 – 4) sind gemeinsam über die Emissionsquelle **E1** senkrecht nach oben über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 16 m über Grund und einem Durchmesser von 0,55 m an der Kaminmündung abzuleiten.

- 4.3.5** Die Abluft aus den Kalksilos Emissionsquelle **E2** und Emissionsquelle **E3** ist über die Siloaufsatzfilter zu erfassen.

- 4.3.6** Die Kalksilos sind zur Staubabscheidung mit einem Gewebefilter auszustatten. Der Reststaubgehalt der Filter $< 20 \text{ mg/m}^3$ ist zu gewährleisten. Hierzu ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller abzuschließen. Die durchgeführte Wartung ist mit der Auskunft nach Nebenbestimmung Nr. 4.1 jährlich nachzuweisen.

- 4.3.7** Für die Abluft der Emissionsquelle **E2** ist eine gültige Herstellergarantie über die Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub dem RP Kassel, Dez. 33.1, digital (immissionsschutzks@rpks.hessen.de) spätestens bis zum Inkrafttreten dieser Genehmigung vorzulegen.

4.4 Überwachungseinrichtungen und Eigenkontrolle

- 4.4.1** Die CP-Anlage darf im bestimmungsgemäßen Betrieb nur mit vollständig funktionsfähigen Aktivkohlefilteranlagen betrieben werden.

- 4.4.2** Der Zustand der Aktivkohle ist betriebsintern gemäß der Antragsunterlagen (Kap. 8.1.2.4) monatlich zu überwachen.

- 4.4.3** Für die Eigenkontrollen sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 4.4.4** Der sichere Betrieb der Anlage ist durch Überwachungseinrichtungen der Prozesssteuerung zu gewährleisten. Dabei sind die Anlagenteile mit Sensoren und Messeinrichtungen gemäß Antragsunterlagen (Kap. 6) auszurüsten.
- 4.4.5** Es sind technische Einrichtungen vorzusehen, die die Funktionstüchtigkeit der Anlagen anzeigen und bei einem Ausfall eine entsprechende optische und akustische Warnung signalisieren.
- 4.4.6** Die Eigenkontrollen, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Aktivkohlefilteranlagen und Entstaubungsanlagen der Silos sind im Betriebstagebuch festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres aufzubewahren.

4.5 Emissionsbegrenzungen

- 4.5.1** Die CP-Anlage ist so zu betreiben, dass im Reingas der Emissionsquelle **E1** folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Emissionsbegrenzungen			
Stoff	Emissionsbegrenzung		Grundlage TA Luft bzw. Aba-VwV
Geruch	500	GE/m ³	5.2.8
Benzol	0,5	mg/m ³	5.2.7.1.1 Klasse II
Trichlorethen	1	mg/m ³	5.2.7.1.1 Klasse III
Trichlormethan (Chloroform)*	1	mg/m ³	5.2.7.1.1 Klasse III
Chlor	3	mg/m ³	5.2.4
Fluorwasserstoff	3	mg/m ³	5.2.4
Schwefelwasserstoff	3	mg/m ³	5.2.4
Chlorwasserstoff	5	mg/m ³	5.2.4 i.V.m. 5.4.8.10h Aba-VwV
Stickstoffdioxid	0,35	g/m ³	5.2.4
Organische Stoffe	45 **	mg/m ³	5.2.5 i.V.m. 5.4.8.10h Aba-VwV
	20	mg/m ³	
Dichlormethan	20	mg/m ³	5.2.5 Klasse I
Tetrachlorethen			
Tetrachlormethan			
Toluol			
1,1,1-Trichlorethan	0,10	g/m ³	5.2.5 Klasse II

* gemäß TRGS 905, Car. 1B

** bei Massenstrom < 0,5 kg/h

Die genannten Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.5.2 Die im Abgas der Kalk-Silofilteranlagen (**E2, E3**) enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 nicht überschreiten.

4.6 Emissionsmessungen

4.6.1 Erstmalige Messung

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Änderung der Ablufterfassung muss durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG* i. V. m. der 41. BImSchV* bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in Nr. 4.5.1 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen an der Emissionsquelle **E1** eingehalten werden. Die Betreiberin hat eines der o. g. Messinstitute mit den Messungen zu beauftragen. Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (z. B. Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt) messtechnisch zu ermitteln.

Abweichend ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Konzentrationen der organischen Stoffe (Gesamtkohlenstoff) und gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen (Chlorwasserstoff) unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Genehmigung nachzuweisen.

Auf die Emissionsmessung an den Emissionsquellen **E2** und **E3** wird verzichtet, soweit eine gültige Herstellergarantie des Silofilteranlagenherstellers über die Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub vorliegt.

Die im Kap. 8 der Antragsunterlagen beigefügte Herstellergarantie für das neue Kalksilo B 29 (E3) ist auf 12 Monate befristet und gilt unter der Voraussetzung, dass die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers eingehalten werden. Die Garantie verlängert sich um ein Jahr bei jährlicher Wartung durch den Hersteller.

Die Herstellergarantie für das Kalksilo E2 ist bis zum Inkrafttreten dieser Genehmigung nachzureichen. Bei der Befristung der Garantie gelten die gleichen Anforderungen wie für E3.

Die messtechnische Überwachung des Staubemissionsgrenzwertes entfällt nur unter den o. g. Hinweisen, ansonsten gelten die gleichen Regelungen wie für die Emissionsquelle E1.

4.6.2 Wiederkehrende Messung

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.6.1 wiederholen zu lassen.

Abweichend sind die Messungen der Konzentrationen der organischen Stoffe (Gesamtkohlenstoff) und gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen (Chlorwasserstoff) **halbjährlich** wiederholen zu lassen.

Hinweis:

Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter anstatt halbjährlich jeweils jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der vier Jahre herangezogen werden. Der Nachweis darüber ist von der Betreiberin zu erbringen.

Auf die wiederkehrende Messung an den Emissionsquellen **E2** und **E3** wird verzichtet, soweit eine gültige Herstellergarantie des Silofilteranlagenherstellers über die

Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub vorliegt.

4.6.3 Messplätze

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 26 BImSchG* bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (z. B. Elektroanschlüsse in ausreichend Anzahl, Kühlwasserversorgung) auszurüsten.

4.6.4 Messplanung

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat dem RP Kassel, Dez. 33.1 (immissionsschutzks@rpks.hessen.de) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) (emission@hlnug.hessen.de), 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen.

4.6.5 Messdurchführung

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils einer weiteren Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

4.6.6 Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden. Der Messbericht ist dem RP Kassel, Dez. 33.1, unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung elektronisch über die Adresse des Funktionspostfaches (immissionsschutzks@rpks.hessen.de) zu übersenden.

4.6.7 Überschreitung von Emissionsgrenzwerten

Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist zeitnah eine Messung einer nach § 29b BImSchG* i. V. m. der 41. BImSchV* bekannt gegebenen Stelle erforderlich.

Umfang und Termin der Nachmessung sind mit dem RP Kassel, Dez. 33.1, abzustimmen.

5. Baurecht und Brandschutz

- 5.1** Mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kassel die **Baubeginnsanzeige** mit Bauleiter- und Unternehmererklärung mit vollzogener Unterschrift vorzulegen. Dazu ist der dieser Änderungsgenehmigung beigelegte Vordruck zu verwenden.
- 5.2** Spätestens vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kassel gem. § 69 und § 75 HBO* eine Bestätigung des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach NBVO* (Eintragung in der Liste der Nachweisberechtigten in Hessen und Bestätigung über Einhaltung des Kriterienkataloges) erforderlich, ansonsten ist ein Prüfbericht eines Sachverständigen (Prüf-Ing.) für Standsicherheit einzureichen.
- 5.3** Mindestens zwei Wochen vor Beendigung der Bauarbeiten ist die **abschließende Fertigstellung** der baulichen Maßnahme inklusive der Freiflächengestaltung mit dem dieser Änderungsgenehmigung beigelegten Vordruck anzuzeigen (§ 84 Abs. 1 HBO*). Dieser Anzeige ist folgendes beizufügen:
Bescheinigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung vom Nachweisberechtigten für Standsicherheit oder Überwachungsbericht des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüf-Ing.).

5.4 **Feuerwehrplan**

- 5.4.1** Der bestehende Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu aktualisieren und mit der Feuerwehr Kassel (Herrn Tobias Schindler, E-Mail: Tobias.Schindler@kassel.de) abzustimmen.
Er ist in einfacher Ausfertigung in Papierform und Originalgröße vorzulegen. Danach erfolgt seitens der Feuerwehr Kassel die Prüfung des Plans. Nach DIN-gerechter Erstellung erfolgt die Freigabe.
Die Feuerwehr benötigt den Plan in zweifacher Ausfertigung (mindestens einmal davon auf synthetischem Papier). Darüber hinaus benötigt sie einen weiteren Plan in digitaler, unveränderlicher Form auf Datenträger (CD-Rom) in einer zusammenhängenden PDF-Datei. Ein weiteres Exemplar des Feuerwehrplans ist am Anlaufpunkt der Feuerwehr im Objekt (beim Feuerwehrbedienfeld bzw. im Feuerwehrlaufkartendepot) zu hinterlegen.
- 5.4.2** Der Feuerwehrplan ist jeweils in einem möglichst dünnen, roten DIN A4 Ordner abzuheften. Die Ordnerbeschriftung soll folgendem Muster entsprechen:



Der Übersichtsplan ist zudem als Einsatz unterstützende Information für die Feuerwehr Kassel in vierfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind auf weißem Untergrund im Format DIN A3 (Querformat) darzustellen und auf synthetischem Papier (Schutz gegen Nässe) zu drucken.

- 5.4.3** Der Feuerwehrplan ist um einen Sonderplan „Chemische Gefahren“ zu ergänzen. Der Plan muss für die Bereiche der Gefahrengruppe IIC folgendes enthalten:
- Gefahrengruppe
 - Festlegungen zur erforderlichen Anwesenheit von Fachberatern/ fachkundigen Personen (ab der Gefahrengruppe IIC)

- c. Hinweise auf Löscheinrichtungen, Löschmittel und Löschwasser-Rückhalteanlagen
 - d. Liste vorhandener C-Gefahrstoffe
 - Lagerraum
 - Art und Menge
 - Eigenschaften (chemisch, physikalisch, hautresorptiv)
 - Sprengstoffe
 - Druckgasbehälter
 - e. Namen, Anschriften, Telefon- und Faxnummern von zu verständigenden Aufsichts- und Fachbehörden
- 5.4.4** Der Feuerwehrplan ist um einen Sonderplan zu ergänzen, aus dem die Abwasserkanäle mit Fließrichtung, Absperrschieber und Einläufen erkennbar sind.
- 5.5** Für die gelagerten Gefahrstoffe sind Sicherheitsdatenblätter erforderlich. Die Sicherheitsdatenblätter müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden und sind als Anlage dem Feuerwehrplan beizufügen.
- 5.6** Die Räume, in denen Gefahrstoffe gelagert werden, müssen gemäß dem Fachblatt „Kennzeichnung von Bereichen mit radioaktiven, biologischen oder chemischen Gefahrstoffen für die Feuerwehr“ der Feuerwehr Kassel gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist mit der Feuerwehr Kassel (Herrn Tobias Schindler, E-Mail: Tobias.Schindler@kassel.de) abzustimmen.

6. Wasser- und Bodenschutz

6.1 Abscheideranlagen

- 6.1.1** Im Zuge der Prüfung des neuen Abscheiders ist die alte Abscheideranlage nach Stilllegung und vor der Verfüllung durch einen Fachkundigen auf Schäden zu überprüfen. Werden bei der Stilllegungsprüfung Mängel festgestellt, die auf eine Undichtigkeit der Abscheideranlage und somit auf einen Eintritt von Flüssigkeit in den Untergrund hindeuten, ist der Boden auf Verunreinigungen zu überprüfen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu dokumentieren. Werden Mängel festgestellt, ist das RP Kassel, Dez. 31.5, zu informieren. Die Verfüllung hat gemäß DIN EN 12056-2 und DIN 1986-100 zu erfolgen.
- 6.1.2** Der genehmigten Abscheideranlage dürfen nur Leichtflüssigkeiten mit einer Dichte bis 0,85 g/cm³ zugeführt werden.
- 6.1.3** Der Schwimmer des selbsttätigen Abschlusses des Abscheiders ist auf Leichtflüssigkeiten mit einer Dichte bis 0,85 g/cm³ zu tarieren.
- 6.1.4** Die Leichtflüssigkeit darf nicht aus den Abdeckungen der Abscheideranlage oder deren Aufsatzstücke austreten. Abscheideranlagen sind so einzubauen, dass die Oberkanten der Abdeckungen gegenüber dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses eine Überhöhung besitzen, die dem möglichen Aufstau der Leichtflüssigkeit entspricht. Bei Abscheideranlagen bis NS 6 kann die erforderliche Überhöhung mit 130 mm angenommen werden, sofern kein Einzelnachweis erbracht wird; bei Anlagen über NS 6 ist die notwendige Überhöhung für Schlammfang und Abscheider nachzuweisen. Kann die Überhöhung nicht eingehalten werden, so muss eine Warnanlage für Leichtflüssigkeiten vorgesehen werden.

- 6.1.5** Die Abscheideranlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik dicht herzustellen. Die Dichtheit der Abscheideranlage ist mittels Druckprobe nach DIN EN 1610 nachzuweisen.
- 6.1.6** Motor- und Unterbodenwäsche sind aufgrund der getroffenen Größenbestimmung der Abscheideranlage nicht zulässig.
- 6.2** Die nicht mehr benötigten Grundleitungen sind entweder zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, mit geeignetem Material zu verfüllen.
- 6.3** Für alle neu eingebauten Grundleitungen ist gemäß der technischen Baubestimmungen DIN 1986-100 und DIN EN 1610 die Dichtheit mittels Druckprobe vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 6.4** Schächte sind gemäß DIN 1986-100 auszuführen. Sie müssen DIN EN 476 entsprechen und sind mit Abdeckungen nach DIN 1229 und DIN EN 124 zu versehen. Bei Schächten aus Beton gelten DIN EN 1917 und DIN V 4034-1 gemeinsam. Steigeisen sind gemäß DIN 1211 und DIN 1212 einzubauen.
- 6.5** Neu erstellte Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind durch KASSELWASSER abnehmen zu lassen. Zur Abnahme müssen alle Teile der Anlage soweit offenliegen, dass Beschaffenheit und Lage geprüft werden können. Das Verfüllen ist erst nach erfolgter Bauzustandsbesichtigung und Zustimmung von KASSELWASSER zulässig.
- 6.6** Für die Abwassereinleitung gelten die Grenzwerte der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel.
Ausgenommen sind die Parameter Sulfat, AOX, CKW und BETX; hier gelten die Einleitbedingungen gemäß Ausnahmegenehmigung von KASSELWASSER vom 02.02.2023. Für die Bestimmung von AOX muss bei hohen Konzentrationen an Chlorid (>5 g/L) SPE-AOX verwendet werden.
- 6.7 Behälter B 7**
- 6.7.1** Bevor der Behälter B 7 für die Lagerung von Dünnschlämmen mit Annahme über das Becken B 2 im Input der Anlage genutzt werden darf, ist eine Eignungsfeststellung unter Vorlage eines Sachverständigengutachtens nach § 42 AwSV* bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Alternativ kann durch Vorlage der Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 Nr.1 und 2 AwSV* von einer Eignungsfeststellung abgesehen werden.
- 6.7.2** Bevor der Behälter B 7 für die Lagerung von Dünnschlämmen mit Annahme über das Becken B 2 im Input der Anlage genutzt werden darf, ist dieser durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV* zu überprüfen. Die Anlage ist außerdem nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV* zu überprüfen. Der Prüfbericht ist dem RP Kassel, Dez. 31.5, vorzulegen.
- 6.8** Der Behälter B 60 ist nach der Umrüstung und vor der Nutzung als Behandlungsanlage durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV* zu überprüfen. Die Anlage ist außerdem nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV* zu überprüfen. Der Prüfbericht ist dem RP Kassel, Dez. 31.5, vorzulegen. In dem Prüfbericht ist die Eignung des Behälters B 60 als Behandlungsanlage zu bestätigen.

- 6.9** Die Behandlungsbehälter R 1C und R 1D sind vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV* zu überprüfen. Der Prüfbericht ist dem RP Kassel, Dez. 31.5, vorzulegen.
- 6.10** Die HBV-Anlage B 70 ist vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV* zu überprüfen. Der Prüfbericht ist dem RP Kassel, Dez. 31.5, vorzulegen.
- 6.11 Behälter B 71 und B 72**
- 6.11.1** Die Behälter B 71 und B 72 sind vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV* zu überprüfen. Der Prüfbericht ist dem RP Kassel, Dez. 31.5, vorzulegen.
- 6.11.2** Die Errichtung hat durch zugelassene Fachbetriebe nach WHG* zu erfolgen. Die Fachbetriebszertifikate sind in der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV* zu hinterlegen.
- 6.11.3** Es ist eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV* zu erstellen. Diese ist im Nahbereich der Anlage dauerhaft auszuhängen. Die Bediener an der Anlage sind jährlich durch die Betreiberin anhand der Betriebsanweisung zu schulen.
- 6.11.4** Die Einbaubescheinigungen für die Lagertanks, die Beschichtung und die Einstellbescheinigungen für die eingebauten Sicherheitseinrichtungen sind vom ausführenden Fachbetrieb zu dokumentieren und von der Betreiberin in der Anlagendokumentation vorzuhalten.
- 6.11.5** Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Betonuntergrund gemäß TRwS 786:2020 für die Bauausführung 8 sowie die Rissbreitenbegrenzung eingehalten werden.
- 6.11.6** Es ist ein Standsicherheitsnachweis für die beiden Lagertanks zu erbringen. Hierbei ist auch für den Havariefall die Aufschwimmsicherheit zu bescheinigen (gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-40.21-11 Kapitel 2.2.4 Abs. 4).
- 6.11.7** Für die Leckagesonde im Pumpensumpf der Rückhalteeinrichtung ist spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme ein Eignungsnachweis zu erbringen.
- 6.11.8** Die Behälter und Rohrleitungen sind mit entsprechenden Anfahrschutzvorrichtungen auszurüsten, sofern diese innerhalb oder angrenzend an Verkehrsflächen errichtet werden.
- 6.12** Spätestens mit den Sachverständigenprüfberichten über die Inbetriebnahmeprüfung der in diesem Bescheid in Rede stehenden AwSV-Anlagen ist dem RP Kassel, Dez. 31.5, eine schriftliche Einschätzung eines Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass das vorliegende Konzept zur Löschwasserrückhaltung trotz der wesentlichen Änderungen der Anlage noch immer ausreicht, um die Anforderungen an den Gewässerschutz zu erfüllen. Sollte der Sachverständige eine solche Bestätigung nicht aussprechen, ist das Konzept entsprechend den Vorschlägen des Sachverständigen zu überarbeiten und anzupassen.

7. Auflagen zur Abfallwirtschaft und zum Abfallrecht

7.1 Zulassung neuer Bindemittel für die Konditionierung von Schlämmen aus der CP- Anlage

Sollen neue Stoffe, wie z. B. derzeit nicht näher bezeichnete Zuschlagstoffe zur Konditionierung von Abfällen aus der CP-Anlage, sowie geeignete Aufsaugmittel anderer Hersteller im Verfahren zur Abfallbehandlung zum Einsatz kommen, ist dies dem RP Kassel, Dez. 32.1, rechtzeitig vorher durch eine Mitteilung oder ggf. nach Absprache mit dem Dez. 32.1 über eine Anzeige nach § 15 BimSchG* zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für Betriebschemikalien, die versuchsweise eingesetzt werden sollen.

Folgende Unterlagen sind zur Zustimmung vorzulegen:

- das Sicherheitsdatenblatt
- der Einsatzbereich
- eine Verfahrensbeschreibung mit vermutlichen Auswirkungen
- die Dauer des Einsatzes

7.2 Quartalsberichte

Die Berichte zur Auswertung der Durchsatzmengen sind weiterhin im bestehenden Umfang quartalsmäßig vorzulegen.

Die einzelnen Berichte sind zusätzlich in einer Jahresübersicht zusammenzufassen und bis zum 31.03. des Folgejahres dem RP Kassel, Dez. 32.1, vorzulegen.

8. Betriebseinstellung

8.1 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 32.1, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Anzeige nach § 15 Abs. 3 BimSchG*). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BimSchG* ergebenden Pflichten beizufügen.

8.2 Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BimSchG* ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BimSchG* in den Ausgangszustand zurückzuführen.

8.3 Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BimSchG ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist spätestens 3 Monate nach der Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

8.4 Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,

- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem RP Kassel, Dez. 31.1, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

8.5 Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u. a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem RP Kassel, Dez. 31.1, vorzulegen; ohne Zustimmung darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

8.6 Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BodSchG* i. V. mit § 6 HaltBodSchG* oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

VI.

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Fundstellenverzeichnis:

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
Aba-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen	20.01.2022 (GMBI 2022 Nr. 4, S. 78)	
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BimSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), ber. 25.01.2021 (BGBl. I S. 123)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
4. BimSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BimSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
12. BimSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes	15.03.2017 (BGBl. I S. 483),	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
	(Störfall-Verordnung)		
41. BImSchV	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabe-Verordnung)	2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756)	30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 126)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
HaltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. I S. 198)	14.05.2025 (GVBl. 2025, Nr. 29)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. I S. 570)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. I S. 473)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)	26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	13.03.2019 (GVBl. I S. 42)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
NBVO	Nachweisberechtigten-Verordnung	03.12.2002 (GVBl. I S. 729)	02.12.2020 (GVBl. S. 854)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBL. S. 503)	01.06.2017 (BAntz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBL. S. 1050)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
VwKostO-MLU	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.02.2025 (GVBl. 2025 Nr. 11)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
ZPO	Zivilprozessordnung	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

- 1.2** Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG* erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG*).
- 1.3** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG* genannten Schutzgüter auswirken kann (vgl. § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG*).
- 1.4** Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (vgl. § 20 BImSchG*).

- 1.5** Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG* widerrufen werden.

2. Hinweis zum Immissionsschutz

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nummern 1 und 2 BImSchG* und der Nummer 3 der ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft*) so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft* konkretisiert. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5 der TA Luft* und durch die sektorale Verwaltungsvorschrift ABA-VwV*.

3. Hinweis zum Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG*).

4. Hinweise zum Wasserrecht

- 4.1** Die neue Abscheideranlage 2 im nördlichen Teil des Anlagengeländes ist gemäß „DIN 1999-100 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2“ Nr. 14.6 vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- 4.2** Zu der Eignungsfeststellung der Lagerbehälter B 71 und B 72 ist gemäß § 13 Abs. 1 WHG* auch nachträglich die Festlegung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig.
- 4.3** Gemäß §§ 5 und 6 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel dürfen nur durch KASSELWASSER zugelassene Fachbetriebe mit der Untersuchung, Herstellung, Reinigung, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen beauftragt werden. Eine Liste der zugelassenen Fachbetriebe ist auf der Homepage www.kasselwasser.de unter der Rubrik Downloads zu finden.

VII.

Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV* und § 1 Abs. 1 ImSchZustVO*. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Kassel.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG* i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* wird wie folgt abgegrenzt:

CP-Anlage, bestehend aus

- Emulsionstrennanlage,
- chemisch-physikalischer Behandlung,
- Abwasserbehandlung,
- Lagerbehältern für Betriebsstoffe- und chemikalien,
- Abluftanlage mit Abluftkamin.

Sammelstelle, bestehend aus

- Schlammgruben 1 – 5 für feste oder schlammige Schüttgüter,
- Containerstellplatz (Muldenplatz),
- A I – Fasslager (Gebindelager),
- Lager Herfa (Gebindelager für Abfälle in die untertägige Verbringung),
- Lager im Hof für sehr giftige Stoffe („Giftlager“),
- Lagerfläche für Laugen in Gebinden,
- Lagerfläche für Säuren in Gebinden,
- Regalcontainer für PCB-haltige Abfälle,
- Regalcontainer für Kleinmengen
- Bereich im Gebindelager für Sortierarbeiten (z. B. Umfüllen, Umpacken, Zusammenstelle/ Sortieren).

Sonstige Betriebseinheiten:

- Werkstattgebäude, inklusive Werkstatt, Elektrowerkstatt, Lagerbereiche für Betriebsmittel und einen Raum für die Haustechnik („Fernwärmeraum“),
- Wiegeeinrichtungen (3 t- und 50 t-Waage),
- Betriebsmittellager (im Wesentlichen zur Lagerung von Betriebschemikalien in fester Form),
- Lagerbereiche für Ersatzteile und Maschinen,
- Kompressoranlage K1,
- Betriebstankstelle (Eigenverbrauchstankstelle),
- Öllager (Regal) für Maschinen,
- Lagerflächen für Leercontainer, leere Gebinde sowie Schrott ohne Anhaftung gefährlicher Stoffe,
- Löschwasserrückhaltebecken,
- Sammelbecken für potenziell belastetes Niederschlagswasser,

- Unterirdisch verlegte Entwässerungsleitungen in mehreren Teilsystemen, einschließlich zwei Öl-/Benzin-Abscheidern,
- Anlagen zur Medienversorgung der Anlage (Trafo, Gasstation)
- Vollständige Grundstücksumzäunung,
- Parkflächen.

3. Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 12.08.1977 per Planfeststellungsbeschluss genehmigt. Dieser berechtigte zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderabfall-Sammelstelle und zum Betrieb einer CP-Anlage.

Aufgrund der Einstufung in die Ziffern Nr. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.3 und Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV* fällt die Anlage in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU).

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gem. § 16 BImSchG* am 24.10.2018 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen 32.1-100 h 04.02 – A – Nr. 53 genehmigt.

Folgende Änderungen wurden gem. § 15 BImSchG* angezeigt und behördlicherseits bestätigt:

- Anzeigebestätigung vom 14.03.2019 für die Erweiterung des Annahmekatalogs der Schlammgruben um die Abfallschlüssel 08 01 14 und 08 01 15,
- Anzeigebestätigung vom 18.08.2020 für folgende Maßnahmen:
Direktaufgabe aus IBC in die Reaktoren, Stilllegung Giftlager und Umbau zu Sozialräumen, Aufnahme des Spaltmittels Jaekofloc SP und Erweiterung Annahmekatalog um Abfallschlüssel 10 11 09,
- Anzeigebestätigung vom 04.05.2021 für die Aufstellung eines Lagertanks,
- Anzeigebestätigung vom 10.05.2022 für folgende Maßnahmen:
Aufstellung eines zusätzlichen Lagertanks für Spaltöle B 70 in einer neuen Auffangwanne, Aufstellung eines zusätzlichen Tanks für Abwasser, Aufstellung einer zweiten Kammerfilterpresse und Aufstellung eines zusätzlichen Kalksilos B 29.

4. Verfahrensablauf

Die HIM GmbH hat am 31.07.2023, eingegangen am 09.08.2023 und letztmalig geändert/ergänzt mit Schreiben vom 11.03.2025, den Antrag gestellt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach nach § 16 BImSchG* zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft, wobei ein Nachforderungsbedarf festgestellt wurde. Da durch die Nachforderungen die Beauftragung externer Gutachter bzw. Prüfer erforderlich war, kam es bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen zu erheblichen Verzögerungen. Erst am 16.01.2025 wurden von der Antragstellerin Nachtragsunterlagen übergeben, die am 11.03.2025 nochmals ergänzt bzw. korrigiert wurden.

Die formelle Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 16.01.2025 festgestellt und die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und Behörden wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG* eingeholt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG* und § 8 der 9. BImSchV* öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 10.03.2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel, wo die Antragsunterlagen in der Zeit vom 17.03.2025 bis 16.04.2025 veröffentlicht wurden.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von **einem Monat** (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG*), der mit dem Ende der Auslegungsfrist zu laufen begann. Während der Einwendungsfrist vom 17.03.2025 bis 16.05.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV* nicht statt.

5. Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.8.1.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1 und 8.12.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV*). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG* ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG*).

Für die CP-Anlage/ Sammelstelle gibt es einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 05.10.2018. Mit dem vorliegenden Antrag wurde eine Ergänzung des AZB vorgenommen, da Eisen-(II)-Chloridlösung als zusätzlicher Betriebsstoff und relevanter gefährlicher Stoff aufzunehmen war. Das Gefahrstoffkataster der Anlage für Betriebsmittel und –chemikalien wurde hinsichtlich seiner Relevanz für einen AZB um die eingetretenen Änderungen der beiden Anzeigen nach § 15 BImSchG* in den Jahren 2020 und 2022 sowie die mit dem vorliegenden Antrag beantragten Änderungen ergänzt.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Ergänzung des AZB mit Datum 09.08.2023 (CDM Smith) vorgelegt. Die Überwachungsmaßnahmen für die Überwachung des Grundwassers wurden angepasst.

Bedingung

Die Ausnutzung dieser Genehmigung ist unauflösbar mit der Nebenbestimmung Ziffer V. Nr. 3.2 verknüpft.

Diese Festlegung ist erforderlich, weil eine Inbetriebnahme der geänderten Anlage erst erfolgen darf, wenn die Genehmigungsbehörde der ggf. erforderlichen Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes schriftlich zugestimmt hat.

Daher steht die Vollziehbarkeit der Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung, die nach Nebenbestimmung Ziffer V. Nr. 3.2 angeordneten Maßnahmen umzusetzen. Die Nebenbestimmung kann nicht isoliert angefochten werden, da die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens ohne deren Befolgung insgesamt nicht gegeben ist.

Für Lageranlagen relevanter gefährlicher Stoffe, die dem normalen AwSV-Standard entsprechen, gilt die Pflicht zur Ermittlung des Ausgangszustands im Rahmen des AZB. Eine Anpassung im Bezug auf die Dokumentation des Ausgangszustands für den Boden im Einwirkungsbereich des neuen Betriebsmitteltanks B16 für Eisen(II)-Chloridlösung für den Boden wurde in der Ergänzung des AZB vom 09.08.2023 nicht vorgenommen. Dies wurde damit begründet, dass es sich bei der Lageranlage B 16 um einen AwSV-Plus-Standard handeln würde. Die Angaben in den Antragsunterlagen reichen jedoch als Nachweis der Einhaltung des AwSV-Plus-Standards für den Behälter B 16 inklusive der zugehörigen Sicherungseinrichtungen (Rückhaltevorrückung, Überfüllsicherung, Leckerkennung etc.)

und der Rohrleitung zu B 16 nicht aus.

Hintergrund dieser Regelung ist Folgendes: Wenn technische und bauliche Schutzmaßnahmen nachweislich über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen („AwSV-Plus-Standard“), kann davon ausgegangen werden, dass ein schädlicher Eintrag in Boden oder Grundwasser praktisch ausgeschlossen wird. Daher muss in solchen Fällen kein AZB erstellt werden. Verordnungen, Handlungsempfehlungen oder Regelwerke, denen Vorgaben für den AwSV-Plus-Standard entnommen werden könnten, gibt es nicht, daher ist die Erfüllung des höheren Schutzniveaus durch einen Sachverständigen zu beurteilen und mit einem entsprechenden Gutachten nachzuweisen.

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist daher entweder eine Bestätigung eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV* vorzulegen, dass der AwSV-Plus-Standard eingehalten wird oder der AZB ist um die Ermittlung des Ausgangszustands des Bodens für diesen Bereich zu ergänzen, da die Leitparameter für den rgS Eisen-(II)-chlorid in der Fortschreibung des AZB bisher nur für das Medium Grundwasser festgelegt worden sind. Die geforderte Ergänzung von Leitparametern für Eisen-(II)-chlorid bezieht sich folglich ausschließlich auf die Untersuchung von Bodenproben. Eine wiederkehrende Prüfung wird nicht für erforderlich erachtet. Die Prüfung vor dem Neubau der Auffangwanne mit Lagertank und nach der Betriebseinstellung ist ausreichend. Diese Bodenuntersuchungen zur Ermittlung des Ausgangszustands sowie des Endzustands nach Betriebseinstellung sind geeignet, erforderlich und angemessen und stellen keine unzumutbare Belastung für den Antragsteller dar.

Zu Nebenbestimmungen Ziffer V. Nr. 3.4:

Durch die Beauftragung eines Fachgutachters für die regelmäßige Dokumentation der Überwachungsergebnisse kann keine unverhältnismäßige Belastung der Antragstellerin erkannt werden. Gerade bei dem beschriebenen Umfang der Überwachungsproben, der überschaubaren Trendbetrachtung und dem Abstand von 5 Jahren ist nicht mit hohen Kosten für einen Gutachter zu rechnen. Im Vergleich dazu stellt die qualifizierte und unabhängige Probenahme, Untersuchung und Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen durch einen Gutachter sicher, dass der anerkannte Qualitätsstandard für die Dokumentation der AZB -Überwachungsmaßnahmen nach der LABO-Arbeitshilfe zum AZB bei IE-Anlagen (aktuelle Fassung vom 26.09.2024) eingehalten wird. Hierbei ist kein umfangreiches Gutachten notwendig, sondern ein Kurzbericht ausreichend, der die in der v.g. LABO-Arbeitshilfe unter Punkt II.6.1 beschriebenen Inhalte übersichtlich darstellt.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)/ Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG*

Die CP-Anlage ist den Nr. 8.5 „X“, 8.6.1 „X“ und 8.7.2.1 „A“ der Anlage 1 zum UVPG* zuzuordnen.

Im Rahmen des letzten Änderungsgenehmigungsverfahrens aus dem Jahr 2018 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da das Änderungsvorhaben den Größen- oder Leistungswert für die gemäß § 6 UVPG* erstmals erreicht oder überschritten hatte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG*).

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG* erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG* durchgeführt.

Für dieses Vorhaben ergab sich keine unbedingte UVP-Pflicht, da keine Größen- oder Leistungswerte überschritten werden. Es war daher durch eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG* und i. V. m. § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG* abzuklären, ob die Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass von den geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruhte maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Das Betriebsgelände befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- bzw. Wasserschutzgebieten, jedoch innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes. Durch die technischen und betrieblichen Vorkehrungen kann es voraussichtlich nicht zur Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen kommen. Es ergeben sich durch die geplante Änderung der Anlage keine wesentlichen (Mehr-) Belastungen für die Gewässer in dem Gebiet.
- Durch die geplante Änderung der Anlage erhöht sich die Menge an betrieblichem Abwasser, dieses wird jedoch in die Ortskanalisation der Stadt Kassel ordnungsgemäß entsorgt. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen können aufgrund der technischen und betrieblichen Vorkehrungen voraussichtlich zu keiner wesentlichen Verunreinigung des Gewässers, des Grundwassers und des Bodens führen.
- Die Art der durch das Änderungsvorhaben erzeugten Abfälle ändert sich nicht. Durch die geplante Kapazitätssteigerung erhöht sich die Menge der in der Anlage erzeugten Abfälle. Die Entsorgung der zusätzlichen Abfälle ist über die bestehenden Entsorgungsnachweise möglich. Mehrmengen können in den Nachweisen erhöht werden. Da es keine Einschränkungen bei der Entsorgung der zukünftig mehr anfallenden Abfälle gibt, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu besorgen.
- Für die geplante Änderung der CP-Anlage Kassel ergeben sich keine baulichen oder anderweitigen Änderungen an den diffusen Emissionsquellen. Auch sind durch die Mengenerhöhungen in der CP-Anlage keine zusätzlichen Geruchsfrachten zu erwarten. Sie werden über die bestehenden Anlagen mit gleichen Abluftvolumenstrom abgeleitet.
- Es ändern sich verschiedene Grenzwerte der Anlage. Da diese nunmehr niedriger sind und sich die Volumenströme nicht erhöhen, reduzieren sich die Massenströme und die Situation verbessert sich.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG* am 10.03.2025 im Staatsanzeiger des Landes Hessen in der Ausgabe 11/2025 veröffentlicht.

7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG* vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG* gewährleistet werden können.

Folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG*), wurden beteiligt:

- Stadt Kassel - Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
- Gesundheitsamt Region Kassel
- Stadt Kassel - Feuerwehr
- Eigenbetrieb der Stadt Kassel KASSELWASSER
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- RP-Dezernat 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
- RP-Dezernat 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
- RP-Dezernat 31.3 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
- RP-Dezernat 31.5 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe
- RP-Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft
- RP-Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz
- RP-Dezernat 53 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- Gemeinde Niestetal

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

7.1 Immissionsschutz

Luftreinhaltung:

Beim Betrieb der CP-Anlage werden keine Stäube in der relevanten Konzentration freigesetzt. In der Anlage wird mit flüssigen oder schlammigen Abfällen oder mit Abfällen in Gebinden umgegangen. Beim Betrieb der Schlammgruben und Fahrtätigkeiten treten diffuse Stäube auf, die durch organisatorische Maßnahmen unterbunden werden. Der Betrieb der Kalksilos fällt in den Bereich seltene Emissionen, da die Kalksilos weniger als 300 Stunden im Jahr betrieben werden. Beide Kalksilos werden mit einer integrierten Filteranlage ausgestattet.

Mit der Immissionsprognose der Gerüche im Änderungs genehmigungsverfahren 2018 wurde festgestellt, dass im näheren Umfeld der Anlage Geruchsimmissionen zu verzeichnen sind, die Geruchshäufigkeit der Anlage jedoch bei maximal 10% der Jahresstunden und somit unter dem Immissionsgrenzwert von 15% für Gewerbegebiete gemäß TA Luft* Anhang 7 liegt. Durch die geplante Änderung erhöht sich die Geruchsstundenhäufigkeit nicht.

Durch die neu aufgestellten Tanks und Komponenten ergeben sich keine Veränderungen im Bereich der luftgetragenen Emissionen. Die zusätzliche Emissionsquelle Kalksilo B 29 (E3) wird mit einer integrierten Filteranlage betrieben. Alle vorhandenen und geplanten Abluftströme aus den Becken, Tanks und Reaktoren werden über Aktivkohle gereinigt. Der Zustand der Aktivkohle wird betriebsintern monatlich überwacht.

Die Geruchsemissionen der Anlage wurden im Änderungs genehmigungsverfahren 2018 mit einer Immissionsprognose bewertet. Im Ergebnis der Ausbreitungsberechnungen

wurde festgestellt, dass die Geruchshäufigkeit der Anlage bei maximal 10% der Jahresstunden und somit unter dem Immissionsgrenzwert liegt.

Durch die neu aufgestellten Tanks, die fest verrohrt und an die Abluftreinigung angeschlossen sind, ergibt sich keine höhere Belastung an Gerüchen. Die Abluft wird über die Aktivkohle geführt. Durch die Erhöhung der Annahmemengen und Durchsätze sind keine zusätzlichen Geruchsfrachten zu erwarten. Die beantragten baulichen und organisatorischen Veränderungen der Anlage führen zu keinen neuen diffusen Emissionsquellen.

Es tritt insgesamt eine Verbesserung der Geruchssituation gegenüber dem Zustand im Jahr 2018 ein, da alle Abluftstränge der Anlage der Abluftreinigung zugeführt werden.

Zu Nebenbestimmung Ziffer V. Nr. 4.5.1:

In Nebenbestimmung Nr. 4.5.1 werden die für den Betrieb der Anlage maßgeblichen Emissionsbegrenzungen festgelegt. Diese ergeben sich aus der Nr. 5.2 der TA Luft* sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV*). Die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte werden zur Überwachung mittels wiederkehrender Emissionsmessungen festgelegt, so dass die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durch die Nebenstimmungen der Genehmigung sichergestellt ist.

Aufgrund der Angaben in Kapitel 8 der Antragsunterlagen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes (Fachgebiet Luftreinhaltung) bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Nach den vorgelegten Antragsunterlagen werden die Pflichten des Anlagenbetreibers nach § 5 BImSchG* erfüllt.

Lärmschutz:

Aus lärmfachlicher Sicht gibt es keine relevanten Veränderungen zum Schallgutachten der Gicon GmbH (Bericht Nr. M170149-01) vom 01.09.2017, das bei der letzten Änderung der CP-Anlage im Jahr 2018 vorgelegt wurde. Der entstehende LKW-Verkehr wurde damals schon deutlich höher angenommen als tatsächlich vorhanden. Durch die nun beantragte Erhöhung der Abfall- und Betriebsstoffe wird die damals angenommene Anzahl an Fahrten ebenfalls noch nicht erreicht.

Die betrachten Immissionspunkte (IP) „Am Lossewerk 4, 6 und 7“ sind nach Rücksprache mit der Stadt Kassel als Industriegebiet zu beurteilen. Damit ist ein Immissionsrichtwert (IRW) von 70 dB(A) am Tage und in der Nacht maßgeblich. Die ermittelten Pegel der Zusatzbelastung liegen an allen betrachteten IP mindestens 10 dB(A) unter diesem IRW. Da durch den Spitzenpegel der IRW von 70 dB(A) erreicht wird, liegen die betrachteten IP nach Nr. 2.2 TA Lärm* definitionsgemäß noch im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung. Die Spitzenpegel überschreiten den maßgeblichen IRW um nicht mehr als 30 dB(A) am Tage oder 20 dB(A) in der Nacht.

Es werden daher keine Nebenbestimmungen zum Lärm-Immissionsschutz für erforderlich gehalten.

Störfallverordnung:

Es wird mittels organisatorischer Maßnahmen sichergestellt, dass die relevanten Mengenschwellen des Anhangs I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV*) nicht erreicht oder überschritten werden. Die organisatorischen Maßnahmen beinhalten die Analyse von Stoffen, die gegebenenfalls erforderliche Zuordnung zu einer Gefahrenkategorie und das Führen einer tagesaktuellen Stoffmengenliste der relevanten Stoffe.

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich bei Einhaltung der organisatorischen Maßnahmen keine Einstufung der Anlage gem. § 3 Abs. 5a BImSchG* i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV* als Betriebsbereich der unteren oder oberen Klasse.

Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG*):

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Verwertungs-/Entsorgungsvorgaben wurden vor allem unter Kapitel 9 der Antragsunterlagen gemacht. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG* als erfüllt anzusehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG* (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte unter Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben. Dies ist in den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. Nr. 8 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG* festgelegt werden können.

Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. Nr. 2.1 (Auferlegung einer Sicherheitsleistung) beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG*, wonach zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG* bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG* eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll.

Gerade bei Anlagen zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es beim Umgang mit großen Mengen an verschiedenartigen und zum Teil schadstoffbelasteten Abfällen auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommt. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls der nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehende Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich seiner Nachsorgepflichten - namentlich insolvenzbedingt - ausfällt. Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den Kosten, die bei der Erfüllung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG* entstehen können.

Die angegebenen Tonnagen in der Berechnungsübersicht zur Ermittlung der Sicherheitsleistung (Anlage 21-1 der Antragsunterlagen) stimmen nicht stringent mit den Mengenangaben in Kapitel 3 überein. In einigen Fällen wird die theoretisch mögliche Lagermenge in Bezug zur Raumgröße durch eine geringere spezifische Dichte nicht erreicht (z. B. övB, AS 15 02 02*), in anderen Fällen mussten Zuschläge für schwereres Material gemacht werden. Dazu wurden die Berechnungen auf die regelmäßig genutzten Abfallarten in der jeweiligen Lagerart (z. B. Schlammgruben) angepasst. Die Entsorgungskosten, welche im Antrag angegeben wurden, bewegen sich überwiegend, trotz fünf-prozentigem Zuschlag, im unteren oder mittleren Spektrum.

Daher wird ein Zuschlag in Höhe von 20% erhoben. Dieser Zuschlag soll dann auch Kosten für z. B. Gutachter, Analysen, Rückbau von Gebäuden und Aggregaten, Entsorgung

von Betriebschemikalien, Löschwasserentsorgung, Objektschutz und Unvorhergesehenes bei einer Betriebseinstellung abbilden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer V. Nr. 2.2 (Betreiberwechsel) ist notwendig, da Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Immissionsschutzrechtlich bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die beantragten Änderungen an der CP-Anlage und der Sammelstelle sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig.

7.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bauplanungsrecht:

Das nach § 36 Abs. 1 BauGB* erforderliche Einvernehmen des Magistrats der Stadt Kassel liegt vor, so dass bauplanungsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Baurecht und Brandschutz:

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der Angaben in den Antragsunterlagen und der aufgeführten Nebenbestimmungen unter V. Nr. 5.1 bis 5.6 keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen vorgetragen haben.

Zu Nebenbestimmungen Ziffer V. Nr. 5.4:

Der Feuerwehrplan dient der Feuerwehr als Führungsmittel zur Informationsbeschaffung. Er ist aktuell zu halten, Änderungen der baulichen Anlage sind einzutragen. Aktuelle Einsatzunterlagen sichern die Rettung von Menschen und die wirksamen Löscharbeiten.

Zu Nebenbestimmungen Ziffer V. Nr. 5.5 und 5.6:

Aktuelle Sicherheitsdatenblätter und die Kennzeichnung von Gefahrenbereichen ermöglichen gefahrenarme und wirksame Löscharbeiten.

Wasserwirtschaft und Bodenschutz:

Wasserwirtschaftliche Belange (Grundwasser, Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Überflutungsrisiko) wurden geprüft und ergaben bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keiner einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

- Grundwasserschutz

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Bedenken, sofern die baulichen und technischen Einrichtungen beim Umgang mit und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. ausreichend große, wasserundurchlässige und gegenüber den Lagermedien resistente Auffangräume, Annahme- und Abfüllplätze etc.) bzw. bei der Grundstücksentwässerung den geltenden Anforderungen nach der AwSV* bzw. den abwassertechnischen Regeln entsprechen und somit eine Grundwasserverunreinigung auch bei Schadensfällen nicht zu besorgen ist. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

- Eignungsfeststellung

Die Lagerbehälter B 71 und B 72 fallen unter die Gefährdungsstufe D. Die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Sachverständigenstelle vom 04.11.2024 sind Grundlage und Bestandteile dieser Eignungsfeststellung.

Für die Erteilung der Eignungsfeststellung ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Versagungsgründe im Sinne des § 62 WHG* i. V. m. § 42 AwSV*. Unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlichen Nebenbestimmungen konnte dem Antrag im Sinne des § 63 WHG* sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs entsprochen werden. Der gesetzliche Vorbehalt, dass auch nachträglich gemäß § 13 WHG* zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können, dient dem Gewässerschutz zusätzlich.

Die Eignungsfeststellung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden. Dies ist auch möglich, wenn neue technische Erkenntnisse aus Gründen des Gewässerschutzes es erfordern oder die der Eignungsfeststellung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

Die erforderlichen Sachverständigenprüfungen für die Lagerbehälter wurden in der Nebenbestimmung Ziffer V. Nr. 6.11.1 gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV* konkretisiert. Die Nebenbestimmungen Ziffer V. Nr. 6.11.2 bis 6.11.8 ergeben sich aus dem Gutachten der Sachverständigenstelle vom 04.11.2024 und sind erforderlich, um die Anforderungen an den Gewässerschutz zu erfüllen.

- Wassergefährdende Stoffe

Zu Nebenbestimmungen Ziffer V. Nr. 6.7.1 und 6.7.2:

Der Behälter B 7 mit einem Volumen von 10 m³ wird derzeit für die Lagerung von Eisenchlorid mit der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) genutzt und fällt daher gemäß § 39 AwSV* in die Gefährdungsstufe A. Sollen zukünftig Dünnschlämme gelagert werden, für die generell eine WGK 3 angenommen wird, fällt die Lageranlage in die Gefährdungsstufe C. Gemäß § 41 AwSV* ergibt sich für den Behälter B 7 somit die Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG*. § 41 Abs. 2 AwSV* eröffnet die Möglichkeit einer Ausnahme von der Eignungsfeststellung. Mit dem in jedem Fall erforderlichen Sachverständigengutachten ist die Eignung des Tanks für die Lagerung von Dünnschlämmen nachzuweisen.

Die erforderlichen Sachverständigenprüfungen für den Behälter B 7 ergeben sich ebenfalls aus der geänderten Gefährdungsstufe und wurden gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV* angegeben. Die Auflage dient der Konkretisierung des Prüferfordernisses.

Die Behandlungsbehälter B 60, B70, R 1C und R 1D fallen unter die Gefährdungsstufe D nach § 39 AwSV*. Die erforderlichen Sachverständigenprüfungen für die Behandlungsbehälter wurden in den Nebenbestimmungen Ziffer V. Nr. 6.8 bis 6.10 gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV* konkretisiert. Gemäß des dem Antrag beiliegenden Gutachtens handelt es sich bei dem Behälter B 70 ebenfalls um eine HBV-Anlage, sodass eine Eignungsfeststellung für diesen Behälter nicht erforderlich ist.

- Löschwasserrückhaltung

Das mit dem Antrag vorgelegte Löschwasserrückhaltekonzept aus dem Jahr 2010 betrachtet nur den Bestand an AwSV-Anlagen aus der damaligen Zeit. Die Änderungen der Anlage und insbesondere die neu hinzugekommenen AwSV-Anlagen, die auch Bestandteil dieser Genehmigung sind, werden dabei nicht betrachtet. Daher ist die Nebenbestimmung

mung Ziffer V. Nr. 6.12 erforderlich, um sicherzustellen, dass ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Löschwasserrückhaltekonzept gemäß § 20 AwSV* im Falle von Löscharbeiten angewendet wird.

- **Abschätzung Überflutungsrisiko**

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes und außerhalb eines Gewässerrandstreifens. Es liegt jedoch in einem Risikogebiet für das eine Gefahrenkarte nach § 74 Abs. 2 WHG* erstellt wurde. Das Grundstück kann bei einem Extremereignis, das ein 100jährliches Hochwasserereignis überschreitet, mit einer Wasserstandshöhe bis zu 11 cm überflutet werden. Punktuell stellen sich auch deutlich höhere Wasserstände von bis zu 38 cm ein.

Durch die angegebenen Schutzmaßnahmen in der Anlage 17-6 der Antragsunterlagen kann eine Gefährdung im Hochwasserfall vermieden werden, so dass keine Nebenbestimmungen erforderlich sind.

Gesundheitsschutz

Im Hinblick auf den umweltbezogenen Gesundheitsschutz und die Einhaltung der Anforderungen zur Hygiene bestehen aus Sicht des Gesundheitsamts Region Kassel keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht bei Beachtung der Angaben in den Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen Ziffer V. Nr. 7.1 und 7.2 keine Bedenken.

Zu Nebenbestimmung Ziffer V. Nr. 7.1:

Das bisherige Verfahren, neue Stoffe, die im Verfahren zur Abfallbehandlung zum Einsatz kommen sollen, durch eine Mitteilung oder ggf. nach Absprache mit dem Dez. 32.1 über eine Anzeige nach § 15 BImSchG* zur Kenntnis zu geben, stellt die Möglichkeit dar, die Behörde jederzeit in die neuesten Entwicklungen der Abfallbehandlung in der Anlage auf dem aktuellen Stand zu halten. Hierdurch kann z. B. geprüft werden, ob der Einsatz eines Abfalls eine Verwertung oder Beseitigung darstellt. Darüber hinaus ist die Einhaltung der Mengen störfallrelevanter Stoffe in der Anlage nur über besondere Maßnahmen zu erreichen. Alle neu hinzukommenden Stoffe müssen daher in Bezug auf die Störfallverordnung beurteilt werden können.

Eine schriftliche Mitteilung über neu einzusetzende Stoffe stellt nur eine geringe Belastung dar und ist somit weiterhin unerlässlich.

Zu Nebenbestimmung Ziffer V. Nr. 7.2:

Dem Antrag, die in der Genehmigung festgeschriebenen Quartalsberichte durch einen Jahresbericht zu ersetzen, wird nicht gefolgt. Die Nachweisverordnung (NachwV*) sieht die zeitnahe Verfolgbarkeit jedes einzelnen gefährlichen Abfalls vom Erzeuger bis zur endgültigen Entsorgung vor.

Durch die Sonderform der Sammelschlüsselung nach der Zwischenlagerung in der Anlage ist dies nicht mehr möglich. Die genehmigte Form der Quartalsberichte soll zumindest einen überwiegend nachvollziehbaren Ersatz bieten. Würde die Zeitspanne der Dokumentation auf eine jährliche Zusammenfassung erweitert, ist die Nachvollziehbarkeit von Abfallbewegungen erheblich eingeschränkt oder gar ausgeschlossen und ein etwaiges Einschreiten zeitnah nicht mehr möglich.

Naturschutz

Das Vorhaben wurde aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft, es bestehen keine Bedenken

Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. VII 44 /14 „Hafen / Helleberg“ vom 07.11.1995 der Stadt Kassel. Die Betriebsfläche wird darin als Entsorgungsfläche für Abfall ausgewiesen. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG* finden für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB* die §§ 14 und 17 BNatSchG* („Eingriffsregelung“) keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben jedoch der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG* sowie das Artenschutzrecht nach §§ 39 und 44 BNatSchG*. Es sind jedoch keine Regelungen zum Biotopschutz oder zum Artenschutzrecht erforderlich, da der Eingriffsbereich keinerlei Lebensraumfunktionen für die heimische Flora und Fauna beherbergt.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Denkmalpflege und Denkmalschutz

Im Hinblick auf Bodendenkmäler (§ 2 Abs. 2 HDSchG*) bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Auch aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind keine Nebenbestimmungen erforderlich.

7.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG* in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG* ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG* unter Berücksichtigung der unter Ziffer V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG* wurde der HIM GmbH am 17.06.2025 per E-Mail zur Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG* übersandt.

Mit E-Mail vom 11.08.2025 hat die Antragstellerin zu dem Bescheidentwurf in Form von

ergänzenden Äußerungen und Änderungsvorschlägen zu verschiedenen Nebenbestimmungen Stellung genommen. Nach Rückmeldungen durch die betroffenen Fachbehörden wurde der Antragstellerin am 28.08.2025 ein geänderter Genehmigungsentwurf übersandt, zu dem die Antragstellerin mit E-Mail vom 24.09.2025 Stellung genommen hat. Nach einer erneuten Prüfung durch die Fachbehörden wurde der Antragstellerin am 06.10.2025 telefonisch mitgeteilt, dass keine weitere Änderung von Nebenbestimmungen erfolgt, womit sich die Antragstellerin einverstanden erklärte.

VIII.

Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 HVwKostG*. Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG* in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU*). Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Investitionssumme

Gemäß Nr. 15111 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur VwKostO-MLU* beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 500.000,- Euro 2 v. H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 3.000,- Euro.

Die Investitionskosten betragen gemäß den Antragsunterlagen (Kapitel 1, Formular 1/1 Nr. 6) 396.000,- Euro. Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

2 % der Investitionskosten von 396.000,- Euro:	7.920,00 Euro
--	---------------

Einzelfallprüfung nach UVPG*:

Die Kostenentscheidung für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG* beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 3, 11 und 14 HVwKostG* in Verbindung mit § 1 VwKostO-MLU* und Nr. 15141 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses in Verbindung mit § 1 AllgVwKostO* und Nr. 1412 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Gebühr ist nach Zeitaufwand abzurechnen, beträgt jedoch mindestens 200,- €. Hierbei ist der Zeitaufwand aller beteiligten Träger öffentlicher Belange an der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen.

Für die Prüfung wurde eine Prüfzeit von 16,5 Stunden für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (66 x ¼-Stundensatz von 18,25 € = 1.204,50 €) angesetzt.

Auf dieser Grundlage beträgt die **Gebühr für die UVPG*-Einzelfallprüfung 1.204,50 Euro.**

Die zu zahlenden Verwaltungskosten betragen somit insgesamt:

Gebühr nach Investitionssumme:	7.920,00 Euro
Gebühr UVPG*-Einzelfallprüfung:	1.204,50 Euro

Gesamtbetrag:

9.124,50 Euro

Die Auslagen für das Genehmigungsverfahren sind mit der Gebühr abgegolten.

Hinweis/Folgen verspäteter Zahlung:

Es ist gemäß § 15 HVwKostG* ein Säumniszuschlag zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestr. 41-43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Hinweis:

Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO* keine aufschiebende Wirkung.

0030-32.1-100g01.05-00028#2022-00001

Kassel, 09.10.2025
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III Umweltschutz
Im Auftrag

gez. Dehler